



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern hat in seiner Sitzung am 6. November 2023 folgende

**ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**  
**nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**  
für die Marktgemeinde Spillern

beschlossen:

**§ 1**

In der Marktgemeinde Spillern werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

**§ 2**

**Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Spillern.

**§ 3**

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung  
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

**§ 4**

**Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- 1) Abfälle und Siedlungsabfälle sind wie folgt zu entsorgen:

Restmüll  
Bio-Abfall  
Altpapier  
Kartonagen  
Grün- und Gartenabfall  
Kunststoff-, Leicht- und Metallverpackungen  
Glas-Verpackungen  
Altstoffe  
Sperrmüll

- a) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- b) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- c) Grün- und Gartenabfälle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem) und werden einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
  - d) Altpapier ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 770 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
  - e) Kartonagen sind zu jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem) und werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
  - f) Kunststoff-, Metall- und Leichtverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten „Gelben Sack“ zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Metall- und Leichtverpackungen werden teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
  - g) Glas-Verpackungen sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem) und wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
  - h) Altstoffe sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem) und werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
  - i) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- 2) Das Mindestbehältervolumen für Restmüll beträgt 120 Liter, für Biomüll 80 Liter und für Altpapier 240 Liter.

## **§ 5**

### **Durchführung der Abfuhr**

- 1) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- 2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Abfuhr der Müllbehälter am Abfuhrtag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu ermöglichen. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort auf Eigengrund zurückzubringen.
- 3) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- 4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlicher benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen,

ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

- 5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittel zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## **§ 6 Abfuhrplan**

- 1) Im Pflichtbereich werden
- a) 26 Einsammlungen von Restmüll
  - b) 9 Einsammlungen von Altpapier
  - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
  - d) 9 Einsammlungen vom „Gelben Sack“

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Auf Antrag oder nach Ermessen der Gemeinde können je Restmüll-, Biomüll- und Altpapiertonne zusätzliche Tonnen aufgestellt werden.

- 2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch die Marktgemeinde Spillern.  
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum in 2104 Spillern, Feldgasse 16, dienstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, einzubringen (Bringsystem).

## **§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- 3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

für die Abfuhr von Restmüll (inkl. einer 80 Liter Biotonne und einer 240 Liter Altpapiertonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:

<b>Größe in Liter</b>	<b>Müllbehälter</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
120	Restmülltonne	9,00
240	Restmülltonne	18,00
770	Restmülltonne	57,75
1.100	Restmülltonne	82,50

Für zusätzliche Biotonnen pro Müllbehälter und Abfuhr:

<b>Größe in Liter</b>	<b>Müllbehälter</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
80	Biomülltonne	6,00
240	Biomülltonne	18,00

Für zusätzliche Altpapiertonnen pro Müllbehälter und Abfuhr:

<b>Größe in Liter</b>	<b>Müllbehälter</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
240	Altpapiertonne	3,60
770	Altpapiertonne	11,55
1.100	Altpapiertonne	16,50

4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 70 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

### **§ 8 Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.

### **§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Marktgemeinde Spillern aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

### **§ 10 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### **§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Speigner



Angeschlagen am 7. November 2023  
Abgenommen am 23. November 2023